

Beschluss

über die Leistungen der Luzerner Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und über die Beiträge der Bezüger

vom 13. Dezember 2005^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 1a des Gesetzes über die Familienzulagen

vom 10. März 1981 ¹,

auf Vorschlag des Kassenvorstandes und auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I.

Die Luzerner Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende richtet folgende Leistungen aus:

- a. eine Geburtszulage von 800 Franken,
- b. eine monatliche Kinderzulage von 200 Franken bis zum vollendeten 12. Altersjahr,
- c. eine monatliche Kinderzulage von 210 Franken vom 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr,
- d. eine monatliche Ausbildungszulage von 250 Franken vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr ².

II.

Der Beitrag der Bezüger an die Luzerner Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende wird auf monatlich 80 Franken festgelegt.

III.

Der Beschluss ersetzt den Beschluss über die Leistungen der Luzerner Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und über die Beiträge der Bezüger vom 10. Januar 1995 ³.

IV.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. Dezember 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 2005 498

¹ SRL Nr. 885

² Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 327).

³ G 1995 18 (SRL Nr. 887)

Tabelle der Änderungen des Beschlusses über die Leistungen der Luzerner Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und über die Beiträge der Bezüger vom 13. Dezember 2005 (G 2005 498)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	13. 11. 07	—	G 2007 327	Teil I	geändert